

Neufassung der Satzung der Sterbeumlagekasse der Tierärztekammer des Saarlandes

vom 8. August 2001

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11. März 1998 (Amtsbl. d. Saarlandes S. 338) geändert am 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1230) beschließt die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 8. August 2001 folgende Neufassung der Satzung der Sterbeumlagekasse:

Satzung der Sterbeumlagekasse der Tierärztekammer des Saarlandes vom 8. August 2001

§ 1 Rechtsform, Zweck und Sitz der Sterbeumlagekasse

Die Sterbeumlagekasse ist eine Einrichtung der Tierärztekammer des Saarlandes (TÄK d. S.) mit dem Zweck, beim Todesfall eines Mitgliedes der Sterbeumlagekasse den Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung eine Beihilfe zu gewähren. Der Sitz der Sterbeumlagekasse ist der Sitz der TÄK d. S..

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für alle Angehörigen der TÄK d. S. Pflicht. Sie beginnt mit der Aufnahme eines Tierarztes oder einer Tierärztin in die TÄK d. S.

§ 3 Ausnahme von der Mitgliedschaft

Ausgenommen von der Mitgliedschaft der Sterbeumlagekasse der TÄK d. S. sind die Kammerangehörigen, die bei der Aufnahme in die TÄK d. S. das 45. Lebensjahr vollendet haben sowie auf Antrag Doktoranden ohne Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit.

§ 4 Freiwillige Mitgliedschaft

Mitglieder der Sterbeumlagekasse, die aus Altersgründen oder durch Wechsel ihres Wohnsitzes oder ihres Dienstortes als Mitglieder der TÄK d. S. ausscheiden, können in der Sterbeumlagekasse verbleiben, wenn sie ihren Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung nachkommen.

§ 5 Leistungen der Sterbeumlagekasse

(1) Beim Todesfall eines Mitgliedes der Sterbeumlagekasse haben die Hinterbliebenen einen Anspruch auf eine Beihilfe. Die Sterbeumlagekasse zahlt den Hinterbliebenen unverzüglich die Beihilfe aus.

(2) Für die Höhe der Beihilfe wird ein Betrag von 70 % der Eingangsstufe des monatlichen Grundgehaltes (ohne Zulagen und Zuschläge) für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesol-

dungsgesetzes in der jeweils am Todestag des Mitgliedes geltenden Fassung festgesetzt.

(3) Jedem Mitglied wird die Satzung der Sterbeumlagekasse zugestellt.

§ 6 Beiträge zur Sterbeumlagekasse

(1) Die Beiträge für die Auszahlung der Beihilfe und für die gering zu haltenden Verwaltungskosten werden durch Umlagen gedeckt, die nach jedem Todesfall eines Mitgliedes der Sterbeumlagekasse zu erheben sind. Die nach einem Todesfall fällige Umlage ist von jedem Mitglied innerhalb eines Monats einzuzahlen. Die Höhe der Umlage wird vom Sozialausschuss der TÄK d. S. festgelegt und ist von der nächsten Vertreterversammlung zu genehmigen. Die Umlage ist jeweils so anzusetzen, dass stets die Mittel für die Leistungen der Beihilfe von drei Todesfällen zuzüglich der erforderlichen Verwaltungskosten vorhanden sind.

(2) Wird die nach einem Todesfall fällige Umlage von einem Mitglied nicht rechtzeitig innerhalb von einem Monat entrichtet, so ist der rückständige Betrag durch den Sozialausschuss schriftlich unter Festsetzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat anzumahnen. Zahlt ein Pflichtmitglied bis zum Ablauf dieser zweiten Zahlungsfrist die Umlage nicht, so wird der fällige Betrag auf Veranlassung des Kammerpräsidenten wie fällige Kammerbeiträge eingetrieben.

(3) Kommt ein freiwilliges Mitglied der Sterbeumlagekasse seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach

- 2 -

Zustellung der Mahnung gemäß Abs. 2 und einem Hinweis auf die Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges nicht nach, so wird er auf Antrag des Sozialausschusses durch Beschluss der Vertreterversammlung als Mitglied aus der Sterbeumlagekasse ausgeschlossen und verliert alle Anrechte. Geleistete Umlagen werden weder bei freiwilligem Austritt noch bei Ausschluss zurückerstattet.

(4) Alle neu in die Sterbeumlagekasse eintretenden Kammermitglieder haben bei der Aufnahme einmalig zwei Umlageraten zu entrichten. Scheidet ein Assistenztierarzt oder ein Doktorand vor Ablauf von drei Jahren aus der TÄK d. S. aus, so wird ihm auf Antrag die Eintrittsumlage zurückerstattet.

(5) Auf Antrag kann bei einer besonderen Notlage der Vorsitzende des Sozialausschusses in Absprache mit dem Kammerpräsidenten fällige Einzahlungen in die Sterbeumlagekasse stunden oder ermäßigen. Entsprechende Nachweise sind vom Antragsteller vorzulegen.

§ 7 Mittel der Sterbeumlagekasse

Die Mittel der Sterbeumlagekasse sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der TÄK d. S. zu verwalten und dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen und notwendigen Verwaltungskosten Verwendung finden.

§ 8 Verwaltung der Sterbeumlagekasse

Die Geschäfte der Sterbeumlagekasse werden von dem Sozialausschuss der TÄK d. S. geführt. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Sozialausschusses. Der Sozialausschuss hat insbe-

sondere die Aufgabe:

- a) die schriftlichen Angelegenheiten der Sterbeumlagekasse zu bearbeiten und die Kassengeschäfte zu führen
- b) jeweils die Höhe der Umlagen und der Beihilfen zu berechnen und festzulegen
- c) über Einnahmen und Ausgaben der Sterbeumlagekasse im ersten Quartal eines jeden Jahres der Vertreterversammlung der TÄK d. S. eine aufgegliederte Rechnung zu legen
- d) auf Verlangen des Präsidenten auch zwischenzeitlich jederzeit über das Kassengebaren Rechnung zu legen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Sterbeumlagekasse der TÄK d. S. tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Sterbeumlagekasse wurde vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes mit Verfügung vom 10. März 2003 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Ottweiler, den 14. März 2003

Dr. Arnold Ludes, Präsident